



Mitgliedschaft in der Social Democratic Front (SDF)

Auskunft der SFH-Länderanalyse

Alexandra Geiser

Weyermannsstrasse 10
Postfach 8154
CH-3001 Bern

Für Paketpost:
Weyermannsstrasse 10
CH-3008 Bern

T++41 31 370 75 75
F++41 31 370 75 00

info@osar.ch
www.osar.ch

PC-Konto
30-16741-4
Spendenkonto
PC 30-1085-7

Bern, 8. Oktober 2008



MEMBER OF THE EUROPEAN COUNCIL ON REFUGEES AND EXILES

Einleitung

Gemäss den uns zur Verfügung gestellten Unterlagen gehen wir von folgendem Sachverhalt aus:

Der Gesuchsteller ist ein 39-jähriger Kameruner. Seit 1998 ist er als Mitglied der SDF politisch aktiv. Er gehörte der Ortsgruppe der SDF in Tonga an, deren Vorsitzender Bernard Tchoukoué und deren Sekretär Prosper Nguemen hiessen. Er war als juristischer Berater und auch als Redner für die Partei aktiv. Dabei hat er sich zum Beispiel um Genehmigungen der Präfektur für Parteiversammlungen und um das Regelwerk der Partei gekümmert. Er hat an Kongressen und Wahlveranstaltungen teilgenommen und zudem jeden Monat in Tonga vor dem Bürgermeister geredet. In Tonga arbeitete er mit Bernard Tchoukoué zusammen, mit ihm und anderen juristischen Beratern nahm er regelmässig am Monatsende an Treffen in Bamenda teil. Bei diesen Treffen waren auch der Präsident der SDF, Ni John Fru Ndi, oder seine Stellvertreterin, Madame Mengué Mballa, anwesend. Mit dem Präsidenten der SDF, Ni John Fru Ndi, stand er in persönlichem Kontakt. Zu den Wahlen am 11. Oktober 2004 wurde er von seiner Partei als Wahlhelfer «1. Scrutateur» ins Wahlbüro entsandt.

Wegen seiner Tätigkeit für die SDF wurde er dreimal festgenommen. Das erste Mal wurde er am 13. Januar 2001 während des Gipfels Frankreich/Afrika (vom 17. bis 19. Januar 2001) festgenommen. Die SDF hat eine Demonstration (mit 80'000 Teilnehmenden) für Demokratie an der Kreuzung Warda in Yaoundé organisiert. Er hat ein Plakat mit der Aufschrift «Präsident Biya=Diktator» getragen. Er wurde mit vielen anderen festgenommen und zum Sicherheitsbüro der DGSN gebracht. Am 21. Januar 2001 wurde er wieder freigelassen. Das zweite Mal wurde er am 20. Juni 2002 im Zusammenhang mit den für den 23. Juni angesetzten Kommunalwahlen festgenommen. An diesem Tag nahmen ihn der traditionelle König des Dorfes Badounga (Stadtviertel von Tonga), Louis Ngapmou, der zugleich auch Mitglied und Präsident der örtlichen RPCD war, und dessen Bodyguards fest. Er wurde verhört und geschlagen, und der König warf ihm seine politischen Aktivitäten vor. Ihm wurde Geld angeboten, wenn er öffentlich aus der SDF austrete. Die Wahlen wurden dann auf den 30. Juni 2002 verschoben. Am 24. Juni 2002 wurde er freigelassen, nachdem er sich auf das Angebot eingelassen hatte. Er erschien jedoch nicht an der vereinbarten Stelle für die Geldübergabe und floh aus Tonga nach Bangangté. Dort schilderte er dem Chef der SDF, Dieudonné Tchoumba, die Ereignisse. Nach einem Telefongespräch mit dem Präsidenten der SDF für die westliche Provinz in Bafoussam, Etienne Sonki, fuhr er wieder nach Tonga zurück. Noch am selben Abend wurde er vom Kommandanten der Brigaden in Tonga, Emanuel Nkonifoh, zu Hause festgenommen und in einer Zelle der Gendarmerie in Tonga festgehalten. Erst nach den Wahlen wurde er am 1. Juli 2002 wieder freigelassen.

Bis zum Oktober 2004 war er weiterhin für die Partei tätig. Er erhielt allerdings immer wieder Drohungen und Morddrohungen von den Vertretern der anderen Parteien. Im Januar 2004 wurde zudem sein Restaurant nach einer angeblichen Schlägerei mit zwei Gendarmen geschlossen.

Zu den Präsidentschaftswahlen am 11. Oktober 2004 wurde er als Wahlhelfer seiner Partei entsandt. Er hat am 27. September, am 4. Oktober und am 14. Oktober Vorladungen («convocations») von der Gendarmerie erhalten, denen er nicht gefolgt ist.

Bereits während der Wahl wurde er von Vertretern der RDPC bedroht, und er erfuhr von seinen Angestellten, dass seine Plantage brenne und dass auch seine Kaffee-fabrik sabotiert worden war. Am 14. Oktober 2004 floh er aus Tonga. An diesem Tag wurde auch ein Fahrzeug eines Freundes, welches er, der GS, gefahren hat, auf offener Strasse in Brand gesteckt. Er floh zuerst nach Yaoundé zu einem Sympathi-santen der Partei, und am nächsten Tag fuhr er weiter in den Nordkamerun zum Grenzort Kousseri. Am 16. Oktober 2004 wurde er am Grenzort Pont Nguely von der Grenzkontrolle festgenommen. Er wurde am 17. Oktober mit einem Militärflugzeug nach Yaoundé überführt und darauf im DGSN und der Unterabteilung SED in das Gefängnis für politische Gefangene in eine unterirdische Zelle gesperrt. Wegen der zugefügten Misshandlungen wurde er bewusstlos ins Krankenhaus gebracht. Wie er dort von der Krankenschwester erfuhr, handelte es sich ums Militärkrankenhaus in Yaoundé (HMY), dort wachte er am 25. Oktober wieder auf. Durch die Besucherin eines andern Patienten informierte er seine Familie und den Chef der SDF in Ya-oundé, Pascal Zambone. Mit Hilfe der Krankenschwester gelang ihm die Flucht aus dem Militärkrankenhaus. Am 26. Oktober starb ein anderer Patient im selben Zim-mer, und der GS wurde als «Leiche» aus dem Krankenhaus gebracht. Im Stadtvier-tel Ekounou in Yaoundé versteckte er sich bei einem Priester in der Nähe der Kirche «Les Saints Anges». Dort wurde er weiterhin von einer Krankenschwester versorg. Er blieb bis am 19. Dezember 2004 bei diesem Pastor. Ein Militärangehöriger brach-te ihn dann zum Flughafen und leitete ihn an ein weisses Paar weiter. Mit diesem verliess er sein Heimatland.

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH beobachtet die Entwicklungen in Kamerun seit mehreren Jahren.¹ Aufgrund von Expertenauskünften und eigenen Recherchen nehmen wir zu den Fragen wie folgt Stellung:

1 Hintergrund SDF

Die *Social Democratic Front* (SDF) ist die grösste Oppositionspartei in Kamerun. Sie wurde 1990 gegründet, um gegen das seit der Unabhängigkeit etablierte Einpartei-ensystem anzukämpfen. Gemäss Parteiprogramm setzt sich die SDF für Demokratie, Menschenrechte und soziale Gerechtigkeit ein.² Seit 1991 ist die SDF als politische Partei legal registriert, und in den letzten Parlamentswahlen im Jahr 2007 erreichte sie 16 von 180 Sitzen.³ Unterstützung findet die SDF vor allem in den anglophonen Provinzen, in der North-West Province und der South-West Province Kameruns.⁴ In diesen Provinzen soll es auch im Verhältnis zu den anderen Provinzen am häufigs-ten zu Menschenrechtsverletzungen durch die Regierung und die Sicherheitskräfte kommen.⁵

¹ Vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH, www.fluechtlingshilfe.ch/d/laender/index.cfm?tid=2&path=2.

² SDF Website: www.sdfparty.org/english/.

³ African Elections Database, Elections in Cameroon, 25. November 2007: http://africanelections.tripod.com/cm.html#2007_National_Assembly_Election.

⁴ United Kingdom: Home Office, Operational Guidance Note: Cameroon, 24. Januar 2008: www.unhcr.org/refworld/docid/460255882.html.

⁵ Immigration and Refugee Board of Canada, Cameroon: Government attitude toward and treatment of members of the Social Democratic Front (SDF) (June 2005), 9. Juni 2005: www.irb-cisr.gc.ca/en/research/rir/?action=record.viewrec&gotorec=449431].

Die SDF ist in den letzten Jahren durch interne Machtkämpfe geschwächt. Im Jahr 2006 erreichte der Kampf mit der Tötung von Grégoire Diboulé seinen Höhepunkt. Grégoire Diboulé zählte zu den Anhängern von Bernard Muna, der an der Spitze der Gegner des SDF-Vorsitzenden, Ni John Fru Ndi, stand. Gegen Ni John Fru Ndi wurde Anklage wegen Körperverletzung und Verschwörung zum Mord erhoben, er blieb jedoch auf freiem Fuss.⁶

Das *UK Home Office* schätzt SDF-Mitglieder nicht alleine aufgrund Parteizugehörigkeit als verfolgt ein. Jedoch sind vor allem in Gebieten der anglophonen Provinzen im Nordwesten und Südwesten Kameruns, wo die meisten SDF-Anhänger leben, Menschenrechtsverletzungen festzustellen. Der Parteipräsident Ni John Fru Ndi teilte der UK Delegation während einer *Fact-Finding-Mission* nach Kamerun im Januar 2004 mit, dass Mitglieder der SDF durch Vertreter der Regierung und der Polizei immer wieder belästigt und bedroht würden; insbesondere junge Mitglieder seien Belästigungen ausgesetzt und würden teilweise daran gehindert, Geschäfte aufzumachen oder überhaupt Arbeit zu finden. Es sei zudem oft schwierig für junge SDF-Mitglieder in Kamerun zu leben, weil sie ständigen Einschüchterungen ausgesetzt seien. Doch seien durchaus nicht alle Mitglieder der SDF von solchen Belästigungen betroffen. Schutz seitens der kamerunischen Behörden gebe es für betroffene SDF-Mitglieder nicht, weil gerade die Behörden für Belästigungen, Bedrohungen und Einschüchterung verantwortlich seien. Es sei für ein Parteimitglied auch nicht möglich, einer Bedrohung oder Gefährdung durch einen Wegzug in eine andere Gegend des Landes zu entfliehen.⁷

Gemäss einem Bericht des *US Bureau of Citizenship and Immigration* aus dem Jahr 2002 sind Menschenrechtsverletzungen gegen SDF-Mitglieder häufig. So wurden Parteimitglieder verhaftet oder auch daran behindert, sich politisch zu äussern oder in den Medien aufzutreten.⁸

⁶ Amnesty International, Jahresbericht Kamerun 2007, Berichtszeitraum: 1. Januar 2006–31. Dezember 2006: www.amnesty.de/umleitung/2007/deu03/060?lang=de&mimetype=text/html&destination=node%2F2947.

⁷ Vgl. UK Home Office, Cameroon, Operational Guidance Note, Januar 2007: www.ecoi.net/file_upload/432_1170148665_cameroonogn.pdf.
Vgl. SFH: www.osar.ch/2007/10/01/cameroon_member_sdf

⁸ United States Bureau of Citizenship and Immigration Services, Cameroon: Information on Ambazonia, Cameroon Democratic Party, Social Democratic Front (SDF), and Anti-Gang [Brigade], 20. Dezember 2002: www.unhcr.org/refworld/docid/3f51e5a92.html.

Fragen

Der Anfrage vom 20. Juni 2008 an die SFH-Länderanalyse haben wir die folgenden Fragen entnommen:

1.1 Zur Tätigkeit des Gesuchstellers in der SDF

1. Lässt sich feststellen, ob der Gesuchsteller Mitglied der SDF in Tonga war und für die Partei – als juristischer Berater und u.a. auch als Redner (nach seinen Angaben jeden Monat vor dem Bürgermeisteramt) – aktiv war?

Gemäss Recherchen unserer Kontaktperson⁹ vor Ort ist der Gesuchsteller in Tonga als aktives Mitglied der SDF bekannt. Es wurde bestätigt, dass er als juristischer Berater und auch als Redner aktiv war. Das Bürgermeisteramt in Tonga war in dieser Zeit von einem SDF-Mitglied besetzt.

2.1. Sind die von dem Gesuchsteller vorgelegten Mitgliedsausweise der SDF und das Dokument «Fiche d'acreditation» (als Scrutateur No. 1) zu den Wahlen am 11. Oktober 2004 echt?

Gemäss einem Mitglied des «National Election Observatory», Diana Acha Mufor, ist die «Fiche d'acreditation» echt. Der SDF-Ausweis ist nach Angaben unserer Kontaktperson ebenfalls echt.¹⁰

Wie bereits von der SFH beschrieben, ist die Fälschung von Dokumenten ein sehr verbreitetes Phänomen in Kamerun. In der Regel werden Dokumente, die durch die Behörden ausgestellt werden, auf vorgedruckten Formularen erstellt. Vorgaben, wie die verschiedenen offiziellen Dokumente aussehen sollten, gibt es aber nicht. Authentische Dokumente, die durch die Behörden ausgestellt werden, können daher unterschiedlich aussehen. Wenn lokale Behörden keine vorgedruckten Exemplare mehr haben, kommt es vor, dass sie Kopien verwenden oder das Dokument mit der Schreibmaschine ausstellen. Bestechung, das Fehlen von vorgedruckten Vorlagen und die lokalen Unterschiede machen die Überprüfung der Authentizität eines kamerunischen Dokumentes deshalb ausgesprochen schwer.¹¹

2.2. Sind die von dem Gesuchsteller genannten Personen – Bernard Tchoukoué (damaliger Vorsitzender der SDF Tonga), Prosper Nguemen (Sekretär des SDF Tonga) und Dieudonné Tchoumba (Vorsitzender der SDF in Banganté) – für die SDF tätig bzw. tätig gewesen?

⁹ Schriftliche Auskunft von SFH-Auskunftsperson (die von der SFH beauftragte Auskunftsperson ist ausgebildeter Jurist und verfügt über einen LLM in International Human Rights Law von einer britischen Universität. Die Auskunftsperson ist Regionalsekretär der Nationalen Menschenrechtskommission und unterrichtet an einer kamerunischen Universität Menschenrechte), 23. Juli 2008.

¹⁰ Ebd.

¹¹ Vgl. SFH: www.osar.ch/country-of-origin/cameroon.
Vgl. Danish Immigration Service, Danish Immigration Service: Fact-finding mission to Cameroon (23 January to 3 February 2001), 1. Dezember 2001: www.unhcr.org/refworld/docid/3cac593710.html.

Gemäss den Recherchen unserer Kontaktperson vor Ort ist Bernard Tchoukoué immer noch Vorsitzender der SDF in Tonga. Prosper Nguemen ist Sekretär der SDF in Tonga. Dieudonné Tchoumba war SDF-Vorsitzender in Banganté, er hat sein Amt abgelegt, da er in einer parteiinternen Wahl geschlagen wurde.¹²

2.3. Lässt sich eine Zusammenarbeit des Gesuchstellers mit den unter 2.2. genannten Personen in den Jahren 2001–2004 bestätigen? Ist der Gesuchsteller auch dem Präsidenten der SDF, Ni John Fru Ndi, aufgrund seiner Tätigkeit als juristischer Berater (nach Angaben des Gesuchstellers jedes Monatsende Treffen der juristischen Berater mit dem Präsidenten bzw. seiner Stellvertreterin Madame Mengué Mballa in Bamenda) bekannt?

Obwohl es seit 2004 zu vielen personellen Wechseln innerhalb der SDF kam, gelang es, die meisten Schlüsselpersonen zu kontaktieren, und unsere Kontaktperson traf alle oben genannten Personen mit Ausnahme von Dieudonné Tchoumba. Die Personen bestätigen, eng mit dem Gesuchsteller zusammengearbeitet zu haben. Es gelang nicht, den SDF-Präsidenten Ni John Fru Ndi zu treffen. Gespräche mit einem der jetzigen SDF-Vizepräsidenten, Osih Joshua, lassen jedoch darauf schliessen, dass der Gesuchsteller auch der Parteispitze bekannt war.¹³

Es kann nicht bestätigt werden, dass der Gesuchsteller den Präsidenten oder Mengué Mballa, die von 1999 bis 2006 Vizepräsidentin war, regelmässig monatlich getroffen hat. Es soll vorgekommen sein, dass die Parteispitze selbst nicht regelmässig an diesen Treffen teilnehmen konnte.¹⁴

3. Falls ja, liegen bei der SDF (in Tonga) Kenntnisse zu Festnahmen, Verhaftungen, Bedrohungen etc. des Gesuchstellers vor?

In Tonga wird allgemein davon ausgegangen, dass der Gesuchsteller entweder tot, in Nigeria oder im Gefängnis ist. Führungsmitglieder der SDF – Bernard Tchoukoué, Banja Joseph und Prosper Nguemen – haben jedoch die Information, dass der Gesuchsteller in Deutschland ist. Es ist allgemein bekannt, dass der Gesuchsteller verhaftet und bedroht wurde.

Das *Immigration and Refugee Board of Canada* berichtete im Jahr 2003, dass in den Jahren 2001–2003 Regierungskritiker, Kritiker der Regierungspartei (CPDM)¹⁵ und der Sicherheitskräfte häufig von willkürlichen Verhaftungen betroffen waren. In den schlimmsten Fällen kam es auch zu tödlicher Gewalt gegen Oppositionelle.¹⁶

3.1. Ist die von dem Gesuchsteller vorgebrachte Festnahme durch den traditionellen König von Badounga – Louis Ngapmou – am 20. Juni 2002 dort bekannt?

¹² Schriftliche Auskunft von SFH-Auskunftsperson, 23. Juli 2008.

¹³ Schriftliche Auskunft von SFH-Auskunftsperson, 23. Juli 2008.

¹⁴ Ebd.

¹⁵ Cameroon Peoples Democratic Movement (CPDM) oder Rassemblement Démocratique du Peuple Camerounais (RDPC) ist seit 1982 als Regierungspartei an der Macht. Ihr Führer ist Präsident Paul Biya.

¹⁶ Immigration and Refugee Board of Canada, Cameroon: Treatment by the Cameroon government of persons who are not members or supporters of the Cameroon People's Democratic Movement (CPDM), and whether the government or members of CPDM attempt to forcibly recruit non-supporters (2001–2003), 17. September 2003: www.unhcr.org/refworld/docid/403dd1ec4.html.

Unsere Kontaktperson erhielt die Information, dass der lokale König Louis Ngapmou die CPDM vertritt. Als Anhänger dieser Partei soll er oft sehr aggressiv mit seinen politischen Gegnern umgegangen sein. Gemäss den Informationen unserer Kontaktperson verhaftete Louis Ngapmou am oder um den 20. Juli 2002 Debona Dominique, den Vizepräsidenten des SDF-Wahlbezirkes, und den Gesuchsteller und übergab sie der Polizei.¹⁷

Es ist bekannt, dass traditionelle Führer in Kamerun von der Regierung die Erlaubnis haben, Personen zu verhaften und in ihren eigenen privaten Gefängnissen festzuhalten. Dort soll es auch zu regelmässigen Folterungen kommen.¹⁸ Vor allem im Norden Kameruns üben die so genannten Lamibe¹⁹ eine grosse Kontrolle gegenüber den Anhängern der Opposition aus.²⁰ So wurde im August 2004 der SDF-Führer der Nord-West Provinz von den Milizen des dortigen Königs zu Tode geprügelt. Auch dieser König ist nicht nur der traditionelle Führer, sondern auch der Bürgermeister und der Repräsentant der CPDM.²¹

Unsere Kontaktperson wurde des Weiteren darüber informiert, dass vor allem viele Jugendliche, die regimiekritisch eingestellt sind, vom lokalen König Louis Ngapmou belästigt werden.²²

3.2. Sind der dortigen SDF Ereignisse im Zusammenhang mit den Wahlen im Oktober 2004 betreffend den Gesuchsteller bzw. die Fluchtgründe des Gesuchstellers im Jahr 2004 bekannt?

Vgl. 3.

4. Ist der Gesuchsteller dem Chef der SDF in Yaoundé, Pascal Zambone, bekannt? Falls ja, in welchem Zusammenhang?

Pascal Zambone konnte nicht kontaktiert werden. Unsere Kontaktperson wurde jedoch informiert, dass dieser Mitglied des *National Executive Committee* (NEC) der SDF war, dem höchsten Organ der Partei, und mit der Supervision der Wahlen in Tonga betraut war. Diese Auskunft wurde auch von Osih Joshua, einem der Vizepräsidenten der SDF, bestätigt. Auch Bernard Tchoukoué hielt fest, dass Pascal Zambone eng mit dem Gesuchsteller zusammenarbeitete, als er in Tonga war. Deshalb ist davon auszugehen, dass Pascal Zambone den Gesuchsteller in seiner Funktion als Rechtsberater gekannt hat.²³

¹⁷ Schriftliche Auskunft von SFH-Auskunftsperson, 23. Juli 2008.

¹⁸ U.S. Department of State, Country Report on Human Rights Practices 2005 – Cameroon, 8. März 2006: www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2005/61558.htm.

¹⁹ Lamido sg., Lamibe pl. in der Sprache der Fulani: König; Lamidats als territoriale Einheiten, die jeweils von einem König regiert werden. Vgl. Par Hamadou, Provision of Food supplies to the Royal Palaces in the Northern Cameroon during XIX and XX Centuries, University of Tromsø, Norvège, 2002: www.old.uni-bayreuth.de/afrikanistik/mega-tchad/Table/Colloque2002/Hamadou.pdf.

²⁰ Freedom House, Freedom in the World – Cameroon (2007), 16 April 2007: www.unhcr.org/refworld/docid/473c55b61f.html.

²¹ Immigration and Refugee Board of Canada, Cameroon: Government attitude toward and treatment of members of the Social Democratic Front (SDF) (June 2005), 9. Juni 2005: www.irb-cisr.gc.ca/en/research/rir/?action=record.viewrec&gotorec=449431.

²² Schriftliche Auskunft von SFH-Auskunftsperson, 23. Juli 2008.

²³ Schriftliche Auskunft von SFH-Auskunftsperson, 23. Juli 2008.

1.2 Zur Echtheit der Vorladungen und Fluchtumstände des Gesuchstellers:

1. Sind die vom Gesuchsteller präsentierten drei Vorladungen («convocations») der Gendarmerie Tonga echt? Falls ja, lässt sich der Grund der Vorladungen feststellen?

Die drei Vorladungen sind von der *Gendarmerie Nationale* und nicht von der lokalen Polizei unterzeichnet. Es scheint, dass die Vorladungen ohne die Zustimmung des Staatsanwaltes ausgestellt wurden. Es hat sich während der Recherche herausgestellt, dass die unterzeichnende Person nicht mehr in Tonga arbeitet. Es wurde bestätigt, dass die Vorladungen ordnungsgemäss gegen den Gesuchsteller ausgestellt wurden und zwar für «Gewaltanwendung» und «Beteiligung bei subversiven Aktivitäten».²⁴

Haftbefehle und Vorladungen werden in der Regel vom lokalen Gouverneur oder vom *senior division officer*²⁵ ausgestellt und unterzeichnet. In der Praxis werden solche Dokumente aber durchaus auch von gewöhnlichen Polizeibeamten ausgestellt. So kommt es vor, dass Polizeibeamte im Dienst Blankovorladungen auf sich tragen, die mit einem offiziellen Stempel versehen sind und nur noch unterschrieben werden müssen. Lokal können Vorladungen auch als Haftbefehle dienen. In ländlichen Distrikten werden Vorladungen vom Polizei- oder Gendarmeriepräsidenten oft persönlich überbracht. Es kann sogar vorkommen, dass die Vorladung von der Person, welche die Anklage erhoben hat, überreicht wird.²⁶

Personen, auf die in Kamerun ein Haftbefehl oder eine Vorladungen ausgestellt wird, bekommen weder das Originaldokument noch eine Kopie davon ausgehändigt. Der Haftbefehl wird von der Polizei nur vorgezeigt. Wer aus der Haft entlassen wird, erhält jedoch eine Freilassungsbestätigung im Original. Eine Person, die einen gegen sich selbst gerichteten Haftbefehl oder Suchbefehl vorweisen kann, hat dieses Dokument gemäss dem *Danish Immigration Service* auf illegalem Wege beschafft.²⁷ Auch unsere Kontaktperson vor Ort bestätigt, dass normalerweise Vorladungen nicht ausgehändigt werden. Oft verkaufen jedoch Polizisten den Angeklagten die Haftbefehle oder Vorladungen.²⁸

2. Lässt sich feststellen, ob der Gesuchsteller im bzw. ab Oktober 2004 in Kamerun gesucht wurde? Falls ja, aus welchem Grund?

Unsere Kontaktperson hat zuverlässige Informationen, dass der Gesuchsteller immer noch gesucht wird. Unsere Kontaktperson erhielt die Information von einem Polizisten, der an der Grenze arbeitet und der berichtete, dass der Name des Ge-

²⁴ Schriftliche Auskunft von SFH-Auskunftsperson, 23. Juli 2008.

²⁵ Die Administration in Kamerun ist in Provinzen, Divisionen und Subdivisionen eingeteilt. Die zentrale Stelle für zivile Administration besteht aus Gouverneuren, welche für Provinzen zuständig sind, und *senior division officers*, welche eine Division unter sich haben. Auf dem tiefsten Level sind *division officers*, welche eine Subdivision unter sich haben.

²⁶ Vgl. Danish Immigration Service, Danish Immigration Service: Fact-finding mission to Cameroon (23 January to 3 February 2001), 1. Dezember 2001: www.unhcr.org/refworld/docid/3cac593710.html.

²⁷ Vgl. Danish Immigration Service, Danish Immigration Service: Fact-finding mission to Cameroon (23 January to 3 February 2001), 1. Dezember 2001: www.unhcr.org/refworld/docid/3cac593710.html.

²⁸ Schriftliche Auskunft von SFH-Auskunftsperson, 26. August 2008.

suchstellers immer noch auf einer «schwarzen Liste» steht, auf der Personen verzeichnet sind, die von der Regierung gesucht werden. Es ist schwierig, dazu Beweise zu haben, da der Zugang zu diesen Listen praktisch unmöglich ist. Jedoch ist es allgemein bekannt, dass Regimegegner vor allem an den Flughäfen und an den Grenzen gesucht werden.²⁹

3. Gibt es in Yaoundé bei der DGSN/SED ein unterirdisches Gefängnis für politische Gefangene? Gibt es in Yaoundé ein Militärkrankenhaus (HMY), und werden kranke Gefangene aus dem Gefängnis des DGSN/SED dort hingebacht?

Unsere Kontaktperson hat das DGSN/SED-Gefängnis (Délégation Générale à la Sûreté Nationale/Secrétariat d'Etat à la Défense) in Yaoundé bereits mehrere Male besucht. Obwohl es von vielen als «Untergrund-Gefängnis» beschrieben wird, ist es in der Tat kein unterirdisches Gefängnis. Wegen der Topografie und der Art und Weise, wie es aussieht, haben viele Insassen den Eindruck, es sei unterirdisch. Zusätzlich lässt auch die Wichtigkeit der Mithäftlinge wie zum Beispiel der ehemalige *Secretary General* des Präsidenten oder der ehemalige Minister für *Higher Education*, Professor Titus Edoza, die Häftlinge denken, es sei unterirdisch.³⁰

In Yaoundé gibt es ein Militärkrankenhaus (HMY)³¹, genannt «Garnison». Es liegt bei den Militärbarracken in Ngoa-Ekéllé. Obwohl es ein Militärspital ist, werden auch Zivilisten aufgenommen. Gemäss unserer Kontaktperson vor Ort stimmt es auch, dass kranke Gefangene von diesem DGSN/SED-Gefängnis oder dem Gefängnis Kondengui in diesem Krankenhaus aufgenommen werden.³²

Das *U.S. Department of State* beschreibt auch fürs Jahr 2007 die Bedingungen in den kamerunischen Gefängnissen als «hart und lebensbedrohlich». Die Gefängnisse sind überfüllt, und sowohl die Ernährung und als auch die sanitären Einrichtungen sind unzureichend. Zudem gibt es Berichte, wonach Gefangene von den Sicherheitskräften gefoltert, geschlagen und bedroht werden.³³

3.1. Ist eine Flucht – wie vom Gesuchsteller beschrieben – aus diesem Militärkrankenhaus denkbar?

Wie unsere Kontaktperson bestätigt, gibt es verschiedene Beispiele, dass die Flucht aus dem Krankenhaus wie beschrieben funktioniert. Akwanga Ebenezer, ein Mitglied der *South Cameroon Youth League*, gelang auch die Flucht aus dem Spital. In der Zwischenzeit wissen jedoch die Behörden über diese Fluchtmöglichkeit Bescheid, und diese Flucht wäre heute viel schwieriger.³⁴

Solche Vorkommnisse lassen sich nur schwer zu dokumentieren. Dass sich auch in Kamerun Angehörige von Sicherheitsdiensten und Mitarbeiter von Gefängnissen aufgrund schlechter Löhne und Arbeitsbedingungen bestechen lassen, ist bekannt. Kamerun befindet sich auf dem Korruptionsindex 2008 von *Transparency Internatio-*

²⁹ Schriftliche Auskunft von SFH-Auskunftsperson, 23. Juli 2008.

³⁰ Schriftliche Auskunft von SFH-Auskunftsperson, 23. Juli 2008.

³¹ Hôpital militaire de Yaoundé.

³² Schriftliche Auskunft von SFH-Auskunftsperson, 23. Juli 2008.

³³ United States Department of State, 2007 Country Reports on Human Rights Practices – Cameroon, 11. März 2008: www.unhcr.org/refworld/docid/47d92c10dc.html.

³⁴ Schriftliche Auskunft von SFH-Auskunftsperson, 23. Juli 2008.

nal (TI) auf Rang 138 von 180 Ländern.³⁵ Im Jahre 1999 galt Kamerun gemäss TI als «korruptestes Land der Welt». 2005 galt die Polizei Kameruns auf dem Weltbarometer für Korruption als weltweit korrupteste Institution.³⁶ Das *U.S. Department of State* berichtet in seinem neusten Kamerun-Bericht für das Jahre 2007, dass die Korruption unter dem Gefängnispersonal derart ausgeübt ist, dass sich Häftlinge gegen Bezahlung besondere Dienstleistungen oder Behandlung einschliesslich temporärem Freigang erkaufen können.³⁷

4. Gibt es in dem Stadtviertel Ekounou in Yaoundé eine Kirche mit dem Namen «Les Saints Anges»? Wie hiess im Jahr 2004 der dortige Pastor/Priester?

In Yaoundé gab es im Stadtviertel Ekounou eine katholische Kirche mit dem Namen «Les Saints Anges». Vor kurzem wurde von der Stadtverwaltung die Route für eine geplante Strasse markiert. Sie führt durch dieses Gebiet, und die Kirche wurde in der Folge zerstört. Es wird gesagt, dass sie an einer anderen Stelle, in Ekonous Ekia, wieder aufgebaut werden soll. Es können keine Angaben zum dortigen Priester im Jahr 2004 gemacht werden.³⁸

SFH-Publikationen zu Kamerun und anderen Herkunftsländern von Flüchtlingen finden Sie unter www.fluechtlingshilfe.ch / Länder / Publikationen.

Der Newsletter «Länder und Recht» informiert Sie über aktuelle Publikationen. Anmeldung unter www.fluechtlingshilfe.ch / Länder / Newsletter.

³⁵ Transparency International, Global Corruption Report 2008, 25. Juni 2008, S. 123–128, Kapitel zu Kamerun von Raymond Dou'a and Maurice Nguéack (TI Cameroon): www.transparency.org/content/download/32775/502125.

³⁶ Transparency International, Global Corruption Report 2005, 9. Dezember 2005: www.transparency.org/publications/gcr/download_gcr/download_gcr_2005#download. IRIN, Cameroon: New anti-corruption drive leaves many sceptical, 27. Januar 2006: www.irinnews.org/report.aspx?ReportId=57951.

³⁷ United States Department of State, 2007 Country Reports on Human Rights Practices – Cameroon, 11. März 2008: www.unhcr.org/refworld/docid/47d92c10dc.html. Freedom House, Freedom in the World 2008 - Cameroon, 2. Juli 2008: www.unhcr.org/refworld/docid/487ca1fa420.html.

³⁸ Schriftliche Auskunft von SFH-Auskunftsperson, 23. Juli 2008.